

GEMEINDE-INVESTITIONSFONDS-GESETZ (1300)

Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz)¹, LGBl. Nr. 46/1973, i.d.F. LGBl. Nr. 64/1973 (DFB), 18/1980, 30/1991, 32/2001, 6/2012

* Titel geändert gem. Art. I, Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

§ 1

(1)¹ Zur Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen wird ein Fonds gebildet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung "Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Eisenstadt.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und nach außen vertreten.

(4)² Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. einer Gemeinde,
2. einem Gemeindeverband,
3. einem nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverband oder einer solchen Wassergenossenschaft.

¹ In der Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

² Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

§ 2

(1)¹ Förderungen des Fonds bestehen aus der Gewährung von

1. Darlehen (§ 3),
2. nicht rückzahlbaren Beiträgen (§ 4) oder
3. Zinszuschüssen für die vom Fonds gewährten Darlehen (§ 5).

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2² genannten Förderungsmaßnahmen können jede für sich allein oder nebeneinander, die in Z 3² genannte Förderungsmaßnahme kann nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach Z 1³ gewährt werden.

(3)³ Die Gemeinden haben mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen, alle übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger mindestens 5 v.H. der Kosten für die gemeinsamen Anlagen (ausgenommen Ortsnetze) an Eigenmitteln aufzubringen.

(4) Die zugesicherten Darlehen und Beiträge sind in Teilbeträgen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen.

¹ In der Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

³ Abs. 3 in der Fassung gem. Art. I, Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

§ 3

(1)* Das Darlehen hat - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 - bis zu 25 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.

(2) Die Laufzeit der Darlehen darf 15 Jahre ab dem der Zuzählung der ersten Rate folgenden 1. Jänner oder 1. Juli nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1. April und 1. Oktober fällig werden, zu erfolgen. Die beiden ersten Jahre sind rückzahlungsfrei.

(3) Das Darlehen ist jährlich in der Höhe des jeweiligen Ausleihungszinsfußes für Kommunaldarlehen der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland zu verzinsen.

(4) Bei noch nicht abgeschlossenen oder ausfinanzierten Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Darlehens gemäß Abs. 1 die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(5) Das im Abs. 1 genannte Förderungsmaßmaß kann vom Fonds - unbeschadet des Abs. 4 - aus kredit-, stabilitäts- oder budgetpolitischen Gründen unterschritten werden.

* In der Fassung gem. Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

§ 4¹

(1)² Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 10 % und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 20 % der Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung der betreffenden Anlage zu betragen.

GEMEINDE-INVESTITIONSFONDS-GESETZ

(2) Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Beitrages die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(3)³ Förderungswerbenden, die nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 30/1991 geltenden Rechtslage für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen einen nicht rückzahlbaren Beitrag von weniger als 20 % der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens erhalten haben, ist jährlich über Antrag ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von bis zu 10 % des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu gewähren.

¹ In der Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1991

² In der Fassung gem. Z 6 Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

³ In der Fassung gem. Z 7 Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

§ 5¹

(1) Zinsenzuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen dürfen bis zu folgenden Hundertsätzen des aushaftenden Kapitals gewährt werden:

a)² 3 %³ bei Wasserversorgungsanlagen

b) 4 %³ bei Abwasserbeseitigungsanlagen

c) 5 %³ ausnahmsweise bei Abwasserbeseitigungsanlagen von überregionaler Bedeutung, wenn deren Errichtung im Bereich von stark verunreinigten Gewässern erfolgt und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters dient.

(2) Der Darlehensnehmer hat in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mindestens 4,75 %³ Zinsen, im Falle des Abs. 1 lit. c mindestens 3,75 %³ Zinsen selbst zu tragen.

(3) Der Zinsenzuschuß ist gleichzeitig mit der jeweiligen Fälligkeit vom Fonds zu leisten.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

² In der Fassung gem. Z 8 Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

³ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

§ 6

(entf. gem. Art I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980)

§ 7

(1) Über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 entscheidet die Landesregierung.

(2)* Bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 ist auf die finanzielle Situation der Gemeinde oder im Falle der Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände bzw. -genossenschaften auf die finanzielle Situation der Verbands- bzw. Genossenschaftsangehörigen Bedacht zu nehmen.

(3) Der Landesregierung obliegt auch die Beschlußfassung über die Richtlinien für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 2.

* Abs. 2 in der Fassung gem. Art. I, Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

§ 8

(1) Die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn

a) die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und

b) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 besteht nicht.

§ 9

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Haushaltsmittel des Landes;

b) Erlöse aus Darlehensaufnahmen;

c) Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen;

d) Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und

e) sonstige Einnahmen.

§ 10¹

Förderungswerbende gemäß § 1 Abs. 4² haben dem Fonds jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 erforderlich sind.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

² Wortfolge „Förderungswerbende gemäß § 1 Abs. 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

GEMEINDE-INVESTITIONSFONDS-GESETZ

§ 11

Die Landesregierung hat für den Fonds bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einen Voranschlag (als Sondervoranschlag des Landesvoranschlages) für das folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

§ 12¹

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die vom Fonds aufzunehmenden Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 40 Mio. Euro² die Landeshaftung zu übernehmen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1980

² Betrag (vormals 550 Millionen Schilling) ersetzt gem. Art. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 13

Die Landesregierung kann sich bei der Abwicklung der Fondsgeschäfte der Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland bedienen.

§ 14

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 15

Die Gemeinden haben ihre im § 10 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 16

(1)¹ Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2)² § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, sowie § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag³ in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012 (mit Wirksamkeit vom 25. Jänner 2012)

² Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2012

³ Das ist der 25. Jänner 2012